



Satzung des ASV-Vach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein (ASV) Vach“. Er hat den Sitz in Fürth-Vach und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Fürth eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung des Fußballsports sowie anderer sportlicher Übungen und Leistungen. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Pflege des Jugend-Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und klassentrennenden Bestrebungen.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahme Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport allgemein erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie im Bedarfsfall die Erhebung außerordentlicher Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung zu benützen.
- (3) Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinschädigende oder unehrenhafte Handlungen zu unterlassen so wie Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (5) Die Bestimmungen der Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins verstößt, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder, wenn zuvor bereits eine andere Maßregelung gegen das Mitglied erfolgt ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein.
- (6) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder, welche mit Vereins-Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden darüber Rechenschaft abzulegen.



§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Vereinsausschuss.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB. Er besteht aus ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,00 EURO die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
 - a) Für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstückgleicher Rechte sowie für wesentliche bauliche Veränderungen ist eine Beschlussfassung des Vorstandes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vereinsausschuss setzt sich aus den Mannschafts- und Jugendleitern, Kassenwart, Verwaltungsmitarbeiter, Platzwart und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Zahl weiterer Vereinsmitglieder zusammen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand ein anders Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand führt selbständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist für die Erledigung aller dringlichen Aufgaben zuständig. Er trägt auch im besonderen Maße die Verantwortung dafür, dass gegen schädigende Entwicklungen im Verein und vereinsschädigende Handlungen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



-
- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen im Rahmen des Vereins stattfindenden Sitzungen teilzunehmen.
 - (10) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Arbeitsergebnisse einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Arbeit auch wieder Beenden.
 - (11) Wichtige vereinsbezogene Entscheidungen von Mannschaften und einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorstand beauftragte Ausschüsse und Personen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dazu gehören insbesondere auch Finanz- und Spielerfragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies in Wahrnehmung des Vereinsinteresses beschließt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- (5) Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Punkte.
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über vorliegende Anträge.
 - d) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (6) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Vereinsunterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

§ 10 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines andern vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiters.



- (3) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen. Hierbei sind Änderungen und Ergänzungen gegenüber der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung möglich.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben. Für Dringlichkeitsanträge, die nicht aus der Tagesordnung hervorgehen, sowie für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, für eine Veränderung der Satzungsbestimmungen zum Vereinszweck und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. In besonderen Fällen ist auf Antrag von einem Viertel der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen von der Satzung abweichende befristete Regelungen, die höchstens bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit haben dürfen, beschließen. In diesen Fällen ist für eine rechtswirksame die gleiche qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich wie bei einer entsprechenden Satzungsänderung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit hierfür ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.
- (2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungswidriges oder schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder seinen Organen zufügt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
- (4) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (5) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt.



(6) Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen fällt der Stadt Fürth zu mit der Maßgabe, einen sich zukünftig neu bildenden Verein, der diese Vereinssatzung übernimmt, die erhaltenen Mittel wieder zur Verfügung zu stellen. Wenn sich nach Ablauf von 5 Jahren nach Auflösung kein Nachfolgeverein bildet, sollen die Mittel zu gleichen Teilen den Vacher Vereinen für steuerbegünstigte Zwecke zufallen.

(7) Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiter gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Neufassung der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung ist am **07.03.2020** neu gefasst worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Der Vorstand:

Fürth, den 07.März 2020

Thomas Liegat 1. Vorsitzender



Reinhard Block 2. Vorsitzender

Anlage:

** §26_BGB

Vorstand und Vertretung

(1) ¹Der Verein muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) ¹Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ²Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Vorschrift neu gefasst durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145), in Kraft getreten am 30.09.2009